

Art. 18, Erl. 1 a, b

Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Die Jugend wird gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt. Kinderarbeit ist verboten.

1. a) Am 1. 7. 1961 ist das Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961¹ in Kraft getreten. Es enthält die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen und vor allem die Grundzüge kommunistischer Arbeitspolitik. Die Einzelheiten sind weiter in zahlreichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen verschiedener Natur (Gesetz, Verordnung, Anordnung) enthalten. Das Arbeitsrecht gilt einheitlich für das gesamte Gebiet der Sowjetzone und in gleicher Weise für alle unselbständig Tätigen. Es gibt also keine territorialen Besonderheiten und grundsätzlich auch keinen Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten. Dieser Grundsatz wird aber durch die Möglichkeit des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der technischen Intelligenz und der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen durchbrochen. Diese haben unter anderem Anspruch auf längeren Urlaub und längere Kündigungsfristen bei festen Kündigungsterminen².

b) Das Arbeitsrecht wird durch eine weitgehende staatliche Normierung gekennzeichnet. Das autonome kollektive Arbeitsrecht ist zurückgedrängt. Staatlich geregelt sind die lohnrechtlichen Nebenbestimmungen³, das Kündigungs⁴ und das Urlaubsrecht⁵. Das Arbeitsrecht ist in der Regel zwingend, das Günstigkeitsprinzip ist Ausnahme. Durch Rahmen-Kollektivverträge zwischen den Staatsorganen und dem FDGB können auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete geregelt werden⁶. Wegen der Abhängigkeit des

1 GBl. I S. 27

2 § 21 Gesetzbuch der Arbeit, Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1953 mit Anlagen (GBl. S. 897)

3 z. B. §§ 54-55 (Erschwerniszuschläge), §§ 67-78 (Arbeitszeit) Gesetzbuch der Arbeit

4 §§ 31-36 Gesetzbuch der Arbeit

5 §§ 79-86 Gesetzbuch der Arbeit; Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. 6. 1961 (GBl. II S. 263)

6 § 6 Gesetzbuch der Arbeit